

## **Einheitliche Rahmenbedingungen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) und der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für die ganztägig ambulante Fortführung der Entwöhnungsbehandlung mit Verkürzung der vorherigen stationären Phase vom 15.02.2016**

Unter folgenden Rahmenbedingungen soll für Rehabilitanden in der stationären medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker die ganztägig ambulante Fortführung der Entwöhnungsbehandlung mit Verkürzung der vorherigen stationären Phase erfolgen können:

- Ein Wechsel ist spätestens sechs Wochen vor der geplanten Entlassung bei DRV-Versicherten mit dem Formular G410, bei GKV-Versicherten mit dem Formular „Verlängerungsantrag Abhängigkeitserkrankungen“ unter Angabe der ausgewählten ganztägig ambulanten Rehabilitationseinrichtung per Fax zu beantragen. Die Entscheidung des zuständigen Rehabilitationsträgers ist abzuwarten.
- Der Wechsel kann in alle vom zuständigen Rehabilitationsträger zugelassenen ganztägig ambulanten Einrichtungen unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit erfolgen, in denen die ganztägig ambulante Fortführung der Entwöhnungsbehandlung mit Verkürzung der vorherigen stationären Phase von diesem akzeptiert wird.
- Die Gesamtdauer der Leistung sollte die vom Rehabilitationsträger bewilligte Rehabilitationsdauer des Erstbescheides nicht überschreiten.
- Die ganztägig ambulante Fortführung der Entwöhnungsbehandlung mit Verkürzung der vorherigen stationären Phase muss spätestens vier Wochen vor dem geplanten Entlassungstermin begonnen werden. Ein nahtloser Übergang zwischen stationärer und ganztägig ambulanter Rehabilitationseinrichtung ist von der stationären Entwöhnungseinrichtung sicherzustellen.
- Die körperlichen, psychischen und sozialen Voraussetzungen des Rehabilitanden zur Durchführung der ganztägig ambulanten Rehabilitation werden durch den leitenden Arzt bestätigt. Dies gilt auch für die positive Prognose, dass ein Rückfall unter diesen veränderten Bedingungen nicht zu erwarten ist und somit ein erneutes stationäres Modul voraussichtlich nicht notwendig sein wird.
- Der Rehabilitand muss einen festen Wohnsitz vorweisen können.
- Die Umstellung der Behandlungsform von stationär auf ganztägig ambulante Rehabilitation muss im Entlassungsbericht der stationären Einrichtung ausgewiesen und begründet werden.
- Die stationäre Einrichtung verschlüsselt die **Entlassungsform 7** im Entlassungsbericht.
- Die ganztägig ambulante Einrichtung erstellt einen Entlassungsbericht für die dort durchgeführte Rehabilitation. Dieser kann auf dem Entlassungsbericht der stationären Entwöhnungseinrichtung aufbauen.
- Die Rahmenbedingungen des Gemeinsamen Rahmenkonzepts der Deutschen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Krankenversicherung zur ganztägig ambulanten Rehabilitation Abhängigkeitskranker vom 18.08.2011 (Erreichbarkeit der ganztägig ambulanten Einrichtung / Rückfallbearbeitung / Erstellung Entlassungsbericht / Finanzierung) gelten.

### Hinweis:

Zur Sicherstellung der weiteren Zahlung des Übergangsgeldes ist es erforderlich, dass die Rehabilitanden nahtlos von der stationären Rehabilitation in die ganztägig ambulante Rehabilitation verlegt werden. Die Rehabilitanden haben somit am Verlegungstag oder Folgetag mit dieser Leistung zu beginnen.